



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Deinstedt vom 30. Juli 2013

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hassendorf vom 7. Mai 2012

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hassendorf vom 7. Mai 2012

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Ostereistedt vom 31. August 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Vor dem Varel“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 31. August 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ruhlohkampweg West) der Gemeinde Scheeßel vom 31. August 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vor dem Varel, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel vom 31. August 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde vom 23. Juli 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Deinstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in seiner Sitzung am 30.07.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Deinstedt“.
- (2) Die Gemeinde Deinstedt ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Deinstedt zeigt: In Blau unter einem goldenen Spiralhakenverschluss eines Halsringes ein vierspeichiges goldenes Mühlrad.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Deinstedt sind Blau-Gold-Blau mit dem Gemeindewappen auf dem breiteren goldenen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Deinstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Deinstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate - jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
 - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Deinstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Deinstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Deinstedt. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Deinstedt in der Ortsmitte vor dem Grundstück Michaelis Dorfstr. Nr. 1 und für den Ortsteil Malstedt an der Kreuzung Hauptstraße/Deinstedter Straße zwischen der ehemaligen Schule und Denkmal.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7 Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- und Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristige Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Deinstedt vom 05.03.1997 außer Kraft.

Deinstedt, den 30.07.2013

Gemeinde Deinstedt
Schröder
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hassendorf

Aufgrund des **§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am **07. Mai. 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hassendorf betreibt als örtliche Einrichtung den Kindergarten in der Bahnhofstraße 3 in Hassendorf. Die Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Kindergartens ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden vorrangig alle Kinder aus der Gemeinde Hassendorf aufgenommen, sobald das **2. Lebensjahr** vollendet ist. Im Übrigen wird auf das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) Bezug genommen. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können befristet auch Kinder aus der Samtgemeinde Sottrum aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Die verfügbaren Plätze in den Gruppen des Kindergartens werden in der Reihenfolge der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder für den Kindergarten erfolgt schriftlich an den Kindergarten Hassendorf.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeverwaltung in der Reihenfolge der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme wird davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert, welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige in der Umgebung besteht.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Mehrere Gruppensprecher bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat.
Die Gruppensprecherinnen oder die Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie der Bürgermeister bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis 31.07. jeden Jahres.
- (2) Der Kindergarten ist werktags von montags bis freitags geöffnet.
Die Öffnungszeit ist:
Vormittags: 07:15 Uhr bis 13:15 Uhr
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (4) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der genaue Zeitraum der Betriebsferien festgelegt. Die Betriebsferien betragen vier Wochen.

§ 9 Benutzungsgebühren / Kostenbeitrag

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hassendorf. Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen, eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist bis zum 15. des Monats durch Überweisung/Lastschrift- Einzugsverfahren auf das Konto der Samtgemeinde Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg/Bremervörde, Zweigstelle Sottrum Nr. 26 313 064 oder bei der Volksbank Sottrum Nr. 10 1158 800, zu zahlen.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dieses der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht wird.

- (3) Der Mindestbesuch im Kindergarten beträgt einen Monat. Für angefangene Monate ist die Gebühr voll zu entrichten.
- (4) Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung, ist vier Wochen vor dem Monatsende bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (6) Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit der Einschulung.
- (7) Das Mitbringen von Messern sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten ist mit der Leiterin schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen in den Kindergarten von einem Erwachsenen bis zur Eingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Eingangstür des Kindergartens abzuholen.
- (4) Für den direkten Weg zu dem Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu dem oder von dem Kindergarten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Hassendorf, den 07. Mai 2012

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister
Dreyer

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 07.05.2012 für die Festsetzung der Kindergartengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindergartengebühren

Die monatlichen Kindergartengebühren richten sich nach der nachfolgenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Gebühr 5 Tage 30 Std.
1	bis 19.000 €	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000	bis 35.000 €	75,00 €
2	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	110,00 €
3	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	145,00 €
4	über 43.000 €	über 47.000 €	über 51.000 €	über 55.000 €	über 59.000 €	190,00 €

Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergartengruppe der Gemeinde Hassendorf wird eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag gewährt.

Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.

2.2 Gebührengleitklausel

Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) jährlich angepasst werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt. Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist der Einkommensteuerbescheid aus dem Veranlagungszeitraum vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- 1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- 4) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32 d EStG, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid bisher nicht berücksichtigt sind, sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Beteiligungen, die zu den Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG gehören dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, die Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden, sind vom Familieneinkommen abzuziehen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Antrag nach § 46 EStG zur Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit stellt, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderungen

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit eines Sorgeberechtigten so ist dies innerhalb von vier Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindergartengebühr

Die Veranlagung der Kindergartengebühr erfolgt durch Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

5. Zahlungen

Die Kindergartengebühr ist im Voraus jeweils bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Die Schließung des Kindergartens am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Beitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindergartengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01. August 2012 in Kraft.

Hassendorf, den 07.05.2012

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister
Dreyer

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Ostereistedt

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 08.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 8, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

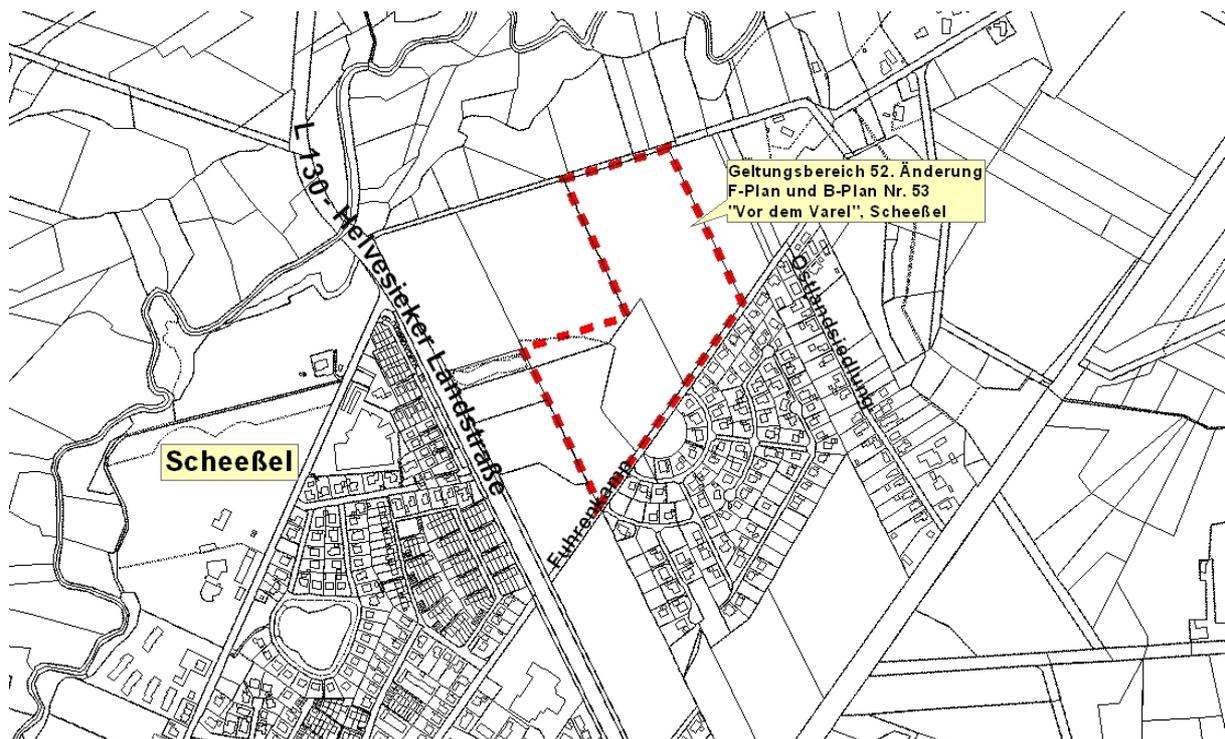
Ostereistedt, 31.08.20213

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 53 „Vor dem Varel“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 8.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan Nr. 53 „Vor dem Varel“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 52. Flächennutzungsplanänderung am 31.08.2013 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Der Bebauungsplan Nr. 53, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

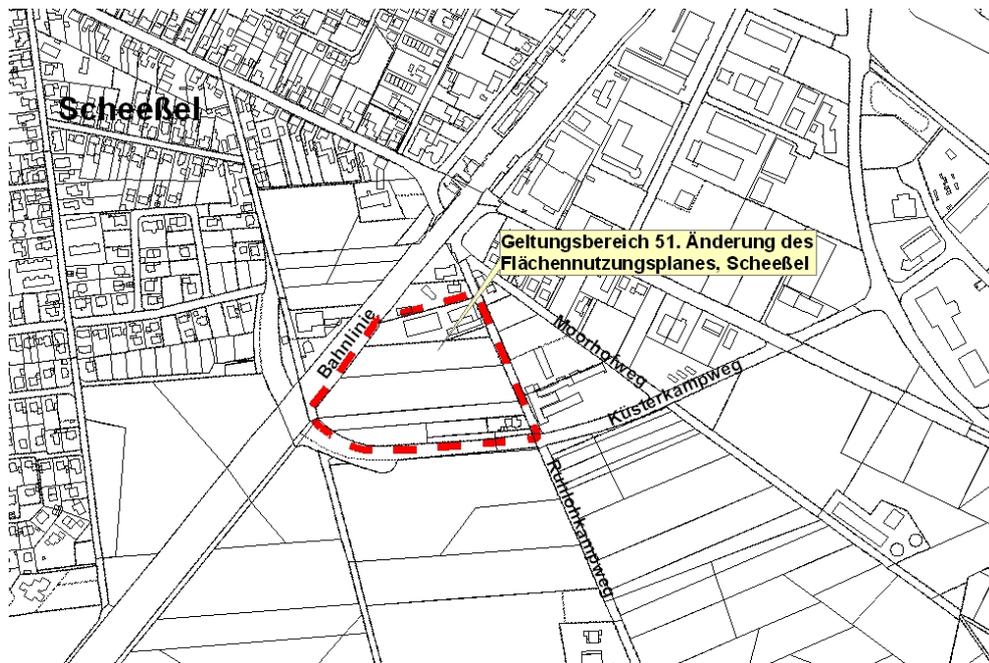
Scheeßel, den 31.08.2013

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ruhlohkampweg West) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 6.02.2013 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/142) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 8.11.2012 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt. Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 31.08.2013

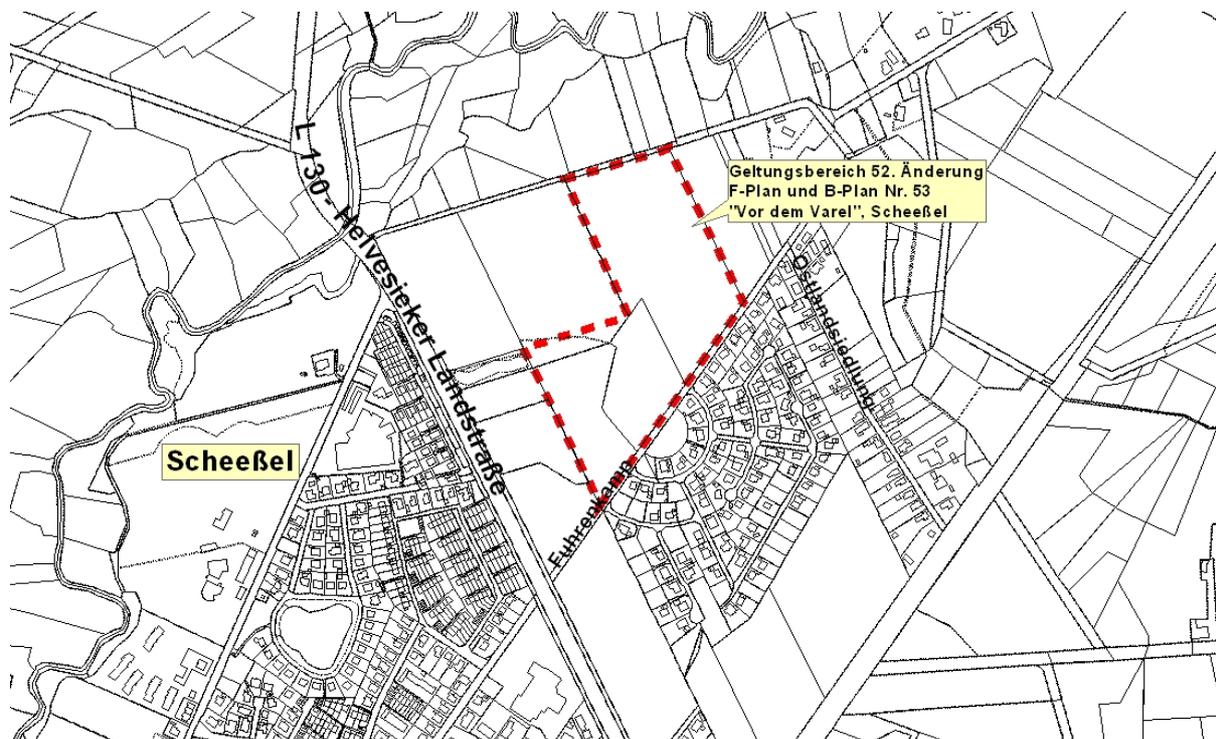
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vor dem Varel, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 27.05.2013 (Az.: 63 - 61 72 60/150) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 8.11.2012 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 31.08.2013

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in seiner Sitzung am 23.07.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Vahlde“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im goldenen Schild über einem sich gabelnden blauen Wellenbalken drei fliegende schwarze Kraniche.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Vahlde Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.000 € nicht überschreitet.

§ 4 Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an den Verwaltungsausschuss überweisen.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Vahlde, Dorfstraße 12, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen oder Verordnungen ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.
- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses in Vahlde, Dorfstraße 12.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde vom 13.11.1997 außer Kraft.

Vahlde, den 23.07.2013

Gemeinde Vahlde
Rademacher
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.